

Gemeindebeihilfe für den Besuch von Privatschulen

Marktgemeindeamt
Bad Wimsbach-Neydharting
Bürgerservicestelle
Markt 1
4654 Bad Wimsbach-Neydharting

Eingangsstempel

Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin

Familiename		Staatsbürgerschaft	
Vorname		Geburtsdatum	
Beruf		Akad. Titel	
Einkünfte	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend		
Familien- und Vorname (Ehe)-Partner		Geburtsdatum	
Einkünfte	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
Anschrift	PLZ Ort	4654 Bad Wimsbach-Neydharting	
	Straße / Nr.		
	Telefon		
	Email		
Es wird erhöhte Familienbeihilfe (wegen erheblicher Behinderung) bezogen <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN (Für den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe ist ein Nachweis zu erbringen)			

Angaben zum Schulkind, für das der Zuschuss beantragt wird

Familiename		Staatsbürgerschaft	
Vorname		Geburtsdatum	
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> eheliches Kind <input type="checkbox"/> uneheliches Kind <input type="checkbox"/> Adoptivkind <input type="checkbox"/> Pflegekind			
Dieses Kind lebt im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller/der Antragstellerin <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN			
Schulbeitrag (ohne Internatskosten) für das Schuljahr _____ EUR _____			

Bestätigung der Schule (Schulbesuch und Schulbeitrag ohne Internatskosten)

Unterschrift
(Direktor/in der Schule bzw. verantwortliche/r Leiter/in der Schulveranstaltung)

Schulstempel

Bankverbindung (Barauszahlung ist nicht möglich!)

Institut			
BIC		IBAN	
Kontoinhaber			

Angaben über die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen:

Familien- und Vorname	Geburtsdatum	Wohnadresse
		4654 Bad Wimsbach-Neydharting

Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin

Ich erkläre, dass mir die Richtlinien für die Gewährung einer Gemeindebeihilfe für den Besuch von Privatschulen bekannt sind und dass ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne.

Außerdem erkläre ich hiermit verbindlich, dass

1. meine Gesuchsangaben richtig sind und ich insbesondere das Familieneinkommen der in meinem Haushalt lebenden Familienangehörigen richtig bekanntgegeben bzw. nachgewiesen habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass wissentlich unrichtige Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden und eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
2. mir bekannt ist, dass die Gemeindeschulveranstaltungshilfe, die aufgrund unrichtiger Gesuchsangaben gewährt wurde, unverzüglich an die Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting zurückzuzahlen ist.
3. ich weitere Unterlagen, die die Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung der Gemeindebeihilfe für den Besuch von Privatschulen von mir verlangen kann, innerhalb einer bestimmten Frist vorlege;

Wimsbach, _____

(Unterschrift Antragsteller/in)

Richtlinien der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting für den Familien-zuschuss für Schulveranstaltungen (Gemeindeschulveranstaltungshilfe) und Gemeindebeihilfe für den Besuch von Privatschulen

Der Gemeinderat hat am 16. Oktober 2023 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

§ 1

Ziele und Grundsätze der Förderung

- (1) Die finanzielle Belastung von Familien, deren Kinder in einem Schuljahr bei Schulveranstaltungen teilnehmen oder Privatschulen besuchen, soll verringert werden. Dazu leistet die Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting nach den folgenden Richtlinien einen Familienzuschuss für Schulveranstaltungen und für den Besuch von Privatschulen.
- (2) Die Gemeindeschulveranstaltungshilfe und die Gemeindebeihilfe für den Besuch von Privatschulen wird Eltern (oder Elternteilen) gewährt, die mit ihren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung der Gemeindeschulveranstaltungshilfe ist, dass mindestens zwei Kinder einer Familie im Laufe eines Schuljahres an jeweils mehrtägigen Schulveranstaltungen (z.B. Sportwochen, Projektwochen, Fremdsprachenwochen, Schüleraustausch, Wien-Aktion, usw.) welche insgesamt zumindest die Dauer von acht Tagen erreichen, teilgenommen haben.
- (4) Die Gemeindeschulveranstaltungshilfe ist vorgesehen für Eltern oder Elternteile von Kindern, die eine öffentliche Pflichtschule od. Landw. Fachschule besuchen. Wenn lediglich ein Kind der Familie eine öffentliche Pflichtschule oder Landw. Fachschule besucht und an einer mehrtägigen Schulveranstaltung teilnimmt und ein weiteres Kind der Familie an einer mehrtägigen Schulveranstaltung an einer allgemein bildenden höheren Schule, berufsbildenden mittleren oder höheren Schule, im Zuge einer sonstigen berufsbezogenen schulischen Ausbildung (Berufsschule) oder mittleren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung teilnimmt, so wird die Gemeindeschulveranstaltungshilfe nur für das Kind, welches die Pflichtschule besucht, in der vorgesehenen Höhe gewährt.
- (5) Wenn mehr als zwei Kinder bei Schulveranstaltungen teilgenommen haben, erhöht sich die Gemeindeschulveranstaltungshilfe mit der Anzahl der teilnehmenden Kinder innerhalb eines Schuljahres.
- (6) Mit dem Ziel einer sozialen Ausgewogenheit sind Einkommensobergrenzen vorgesehen.
- (7) Die Gemeindeschulveranstaltungshilfe sowie die Gemeindebeihilfe für den Besuch von Privatschulen wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 2

Kinder; Eltern

- (1) Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten Familienangehörige, für die die Eltern (Elternteil) aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 eine Familienbeihilfe beziehen (bezieht).
- (2) Uneheliche Kinder sind ehelichen, Adoptivkinder den leiblichen Kindern gleichgestellt.
- (3) Pflegeeltern erhalten für Kinder, die in dauernde oder vorübergehende Pflege genommen werden, die Gemeindeschulveranstaltungshilfe und die Gemeindebeihilfe für den Besuch von Privatschulen ebenfalls. Pflegekinder zählen bei der Ermittlung der Einkommensobergrenze mit.
- (4) Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, zählen bei der Ermittlung der Einkommensobergrenze doppelt.

§ 3

Wohnsitz

Die Gemeindeschulveranstaltungshilfe und Gemeindebeihilfe für den Besuch von Privatschulen wird gewährt, wenn die Kinder und die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem die Kinder im gemeinsamen Haushalt leben, den ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiet Bad Wimsbach-Neydharting haben.

§ 4

Familieneinkommen

- (1) Als Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinien gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteils (und dessen Lebensgefährten/Lebensgefährtin) im gesamten Kalenderjahr vor der Antragstellung. Bei Ablauf des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes im Jahr der Antragstellung oder in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr sind die aktuellen Einkünfte nachzuweisen. Sollte das aktuelle Einkommen niedriger sein als ein Zwölftel des vorjährigen Gesamtbetrages der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteils, so ist dies glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Als Einkünfte gelten
 - a) bei nichtselbständiger Arbeit die Summe der Bruttobezüge gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988, abzüglich nachgewiesener und anerkannter Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 sowie abzüglich der einbehaltenen Lohnsteuer;
 - b) bei pauschalierten Land- und Forstwirten der gemäß § 17 des EStG 1988 ermittelte Gewinn;
 - c) bei allen übrigen Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, die Summe der positiven Einkünfte gemäß Einkommensteuerbescheid abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer. Sind im veranlagten Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind diese Einkünfte gemäß lit. a zu errechnen;
- (3) Zu den Einkünften gemäß Abs. 2 sind allenfalls hinzuzurechnen: Leistungen des Arbeitsmarktservices.
- (4) Zu den Einkünften gemäß Abs. 2 gehören nicht: Unterhaltsleistungen für Kinder, Wohnbeihilfe, Pflegegeld, Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag.
- (5) Von den Einkünften abzuziehen sind Unterhaltszahlungen für Kinder, die nicht mit dem Unterhaltsschuldner im gemeinsamen Haushalt leben.

§ 5

Einkommensobergrenze

- (1) Der Familienzuschuss für Schulveranstaltungen und die Beihilfe für den Besuch von Privatschulen der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting wird nur zuerkannt, wenn das Familieneinkommen die nach folgenden Grundsätzen (auf Basis des "Gewichteten Pro-Kopf-Einkommens") zu ermittelnde Obergrenze nicht übersteigt:
 - a) Der Berechnung ist ein Sockelbetrag von monatlich 1.400 Euro zugrunde zu legen. Der Sockelbetrag entspricht dem Gewichtungsfaktor 1,0.
 - b) Für jeden Erwachsenen im gemeinsamen Haushalt zählt der Faktor 1,0, für die/den Alleinerziehende(n) 1,4 und für jedes unversorgte Kind der Faktor 0,5 des Sockelbetrages. Als unversorgt gilt ein Kind solange dafür Familienbeihilfe bezogen wird.
 - c) Die Summe der maßgeblichen Faktoren multipliziert mit dem im Jahr der Antragstellung geltenden Sockelbetrag ergibt die maßgebliche Einkommensobergrenze.
 - d) Bei Mehrlingsgeburten führt eine Überschreitung der Einkommensobergrenze im Ausmaß bis zu 30% bei Zwillingsgeburten bzw. bis zu 50% bei Drillingsgeburten dennoch zur Zuerkennung der Gemeindeschulveranstaltungshilfe und der Gemeindebeihilfe für den Besuch von Privatschulen.

- e) Bei Familien mit Kind(ern), für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, führt eine Überschreitung der Einkommensobergrenze von bis zu 30% dennoch zur Zuerkennung der Gemeindeschulveranstaltungshilfe und der Gemeindebeihilfe für den Besuch von Privatschulen.
- (2) Bleibt das Familieneinkommen unter der errechneten Einkommensobergrenze, wird der Familienzuschuss der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting für Schulveranstaltungen und den Besuch von Privatschulen in voller Höhe zuerkannt. Wird diese Obergrenze um maximal 10 % überschritten, wird zur Vermeidung von Härtefällen der Gemeindefamilienzuschuss für Schulveranstaltungen und den Besuch von Privatschulen vermindert.

§ 6

Höhe des Zuschusses; Anweisung

- (1) Die Gemeindeschulveranstaltungshilfe beträgt pro Schuljahr und pro teilnehmendem Kind 50 Euro und wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen. Der verminderte Betrag bei Überschreitung der Einkommensgrenzen um maximal 10 % beträgt 40 Euro pro Kind.
- (2) Die Gemeindebeihilfe für den Besuch von Privatschulen beträgt pro Schuljahr 500 Euro/Kind und wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen. Der verminderte Betrag bei Überschreitung der Einkommensgrenzen um maximal 10 % beträgt 400 Euro pro Kind.

§ 7

Antrags- und Empfangsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt und empfangsberechtigt sind die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem die Kinder im gemeinsamen Haushalt leben.
- (2) Anstelle der in Abs. 1 festgelegten Antragsberechtigung und Empfangsberechtigung können auch jene Personen (jene Person) antrags- und empfangsberechtigt sein, die die Kinder tatsächlich erziehen und mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben (z.B. Großeltern oder sonstige nahe Verwandte).

§ 8

Antrag, Verpflichtungen

- (1) Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich im Förderungsantrag, diese Richtlinien vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen.
- (2) Der Antrag ist für alle Schulveranstaltungen eines Schuljahres (bei denen mindestens zwei Kinder teilgenommen haben) gemeinsam, im Anschluss an die Schulveranstaltungen, spätestens aber 12 Monate nach Abhaltung/Durchführung zu stellen.
- (3) Für den Antrag ist das vom Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting aufgelegte Formular zu verwenden.
- (4) Der Antrag für die Gemeindebeihilfe für den Besuch von Privatschulen ist spätestens 12 Monate nach Schuljahresende zu stellen.
- (5) Für den Antrag ist das vom Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting aufgelegte Formular zu verwenden.
- (6) Vorzulegende Nachweise:
- **Nachweise über das Familieneinkommen im gemeinsamen Haushalt:**
 - Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (unselbständig Erwerbstätige): Lohnzettel für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr.
 - Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr beizubringen.
 - Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den letzten Einheitswertbescheid über das land- und forstwirtschaftliche Vermögen vorzulegen.
 - Bestätigung über Leistungen des Arbeitsmarktservice
 - Bestätigung über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld
 - Pensionsbestätigung
 - Nachweise über sonstige Bezüge, die als Einkünfte gelten
 - Nachweis über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
 - Ausländische Staatsbürger (ausgenommen BürgerInnen eines Mitgliedstaates der EU) sind verpflichtet, sofern sie nicht länger als fünf Jahre in Österreich leben, eine aktuelle Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe beizubringen.
 - Ausländische Staatsbürger/innen sind weiters verpflichtet, dem Antrag eine leserliche Passkopie über die persönlichen Daten und das Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsbewilligung; Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungsnachweis; Kopie des Bescheides, mit dem Asyl zuerkannt wurde) anzuschließen.
 - **Nachweis über die Teilnahme an einer Schulveranstaltung:**
 - Die Teilnahme an einer Schulveranstaltung ist in schriftlicher Form, unter Angabe der Schule, sowie der betreffenden Schulveranstaltung (Art und Dauer) nachzuweisen (Textmuster: Der/Die Schüler(in) hat in der Zeit vom ... bis ... in ... an der Schulveranstaltung ... teilgenommen, Schulstempel).
 - **Nachweis über den Besuch einer Privatschule:**
 - Der Besuch einer Privatschule ist in schriftlicher Form unter Angabe der Privatschule für das besuchte Schuljahr nachzuweisen und von der Privatschule bestätigen zu lassen.
- (7) Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Marktgemeindegamt Bad Wimsbach-Neydharting bearbeitet.
- (8) Über Aufforderung hat der Antragsteller/die Antragstellerin weitere Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen beizubringen (z.B. Änderungen der aktuellen Einkommenssituation). Die Gemeindeschulveranstaltungshilfe sowie die Gemeindebeihilfe für den Besuch von Privatschulen wird nicht gewährt, wenn diese Nachweise nicht vorgelegt werden.
- (9) In Härtefällen kann der Gemeindevorstand Nachsicht von einzelnen Voraussetzungen erteilen.
- (10) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller / der Antragstellerin bekanntgegeben.

§ 9

Datenverkehr

Daten des Antragstellers und seiner Familie werden so weit automationsunterstützt verarbeitet, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Durchführung der Gemeindeschulveranstaltungshilfe und der Gemeindebeihilfe für den Besuch von Privatschulen erforderlich ist. Der Antragsteller und seine Familie stimmen insoweit dem Datenverkehr zu.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1.9.2023 in Kraft und gelten erstmals für die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen und den Besuch von Privatschulen im Schuljahr 2023/2024.

Für die Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting

Mag. Erwin Stürzlinger

Bürgermeister